



Allianz Deutscher Produzenten - Film und Fernsehen e.V.  
Kronenstraße 3, 10117 Berlin

# SATZUNG

Registernummer VR 27800 B  
Vereinsregister Berlin  
Amtsgericht Charlottenburg  
Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin

Letzte Änderungen eingetragen am: 31.5.2024

## **§ 1 Name und Sitz**

1.1 Der Verein führt den Namen „Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen“.

1.2 Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

1.3. Der Verein hat seinen Sitz im Sinne des Vereinsrechts in Berlin. Er hat darüber hinaus einen weiteren Geschäftssitz in München.

1.4 Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

2.1 Zweck des Vereins ist,

a) für eine Verbesserung der Rahmen- und Standortbedingungen für die Produktion von Film- und Fernseh-Werken sowie sonstiger audiovisueller Werke einzutreten,

b) eine Stärkung der Rechtsposition der Produzent/innen audiovisueller Werke zu bewirken,

c) den Gedanken- und Erfahrungsaustausch und die filmpolitische Zusammenarbeit unter den Mitgliedern des Vereins zu unterstützen,

d) den Kontakt mit entsprechenden Vereinigungen des In- und Auslandes zu pflegen,

e) die Interessen der Produzent/innen audiovisueller Werke in der Öffentlichkeit, gegenüber dem Gesetzgeber, Regierungsstellen und sonstigen öffentlichen Körperschaften und Fachverbänden zu vertreten,

f) die berufsständischen Interessen der Produzent/innen audiovisueller Werke gegenüber den EU-Institutionen und im internationalen Bereich deutlich zu machen,

g) Tarifverträge und Gemeinsame Vergütungsregeln zu verhandeln und abzuschließen,

h) den Mitgliedern – gegebenenfalls über eine Service Gesellschaft – einen verbesserten Zugang zu Serviceleistungen im Zusammenhang mit der Produktion und Verwertung audiovisueller Werke zu geben,

i) die Förderung von Forschungs- und Weiterbildungsmaßnahmen – gegebenenfalls über die Beteiligung an entsprechenden Forschungs- und Lehrinstituten – die im Zusammenhang stehen mit der Produktion und Verwertung audiovisueller Werke.

2.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 12.11 keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die vereinsfremden Zwecken dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.3 Jede auf Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit des Vereins ist ausgeschlossen.

2.4 Der Verein ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, diese zu gründen oder zu erwerben. Dies gilt insbesondere für eine oder mehrere Service- und Dienstleistungsgesellschaften, eine oder mehrere Verwertungsgesellschaften sowie Gesellschaften oder Institute, die Forschungs- und Weiterbildungsaufgaben im Zusammenhang mit der Produktion und Verwertung audiovisueller Werke übernehmen, Auszeichnungen für besondere Leistungen audiovisuellen Schaffens vergeben oder besondere produzentische Anliegen verfolgen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

3.1 Der Verein hat ordentliche Mitglieder und kann auch Nachwuchsproduzent/innen-Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, Verbandsmitglieder und Fördermitglieder haben.

*Ordentliche Mitglieder:*

3.2 Ordentliche Mitglieder des Vereins sind alle Mitglieder, die die Voraussetzungen gemäß Ziff. 3.3 erfüllen. Ordentliche Mitglieder können nur aktive Produktionsunternehmen sein. Alle ordentlichen Mitglieder sind antrags- und stimmberechtigt.

3.3 Voraussetzung für die Aufnahme und die weitere Einstufung als ordentliches Mitglied ist grundsätzlich, dass das Mitglied als aktives Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der Herstellung audiovisueller Produktionen – unabhängig davon, wie und wo diese ausgespielt werden – tätig ist.

3.3.1 In der Sektion „Kino“ ist eine aktive Produktionstätigkeit dann anzunehmen, wenn das Mitglied innerhalb der letzten fünf Jahre vor Stellung des Antrags auf Mitgliedschaft einen programmfüllenden Kinofilm (bei Fiction, Animation oder Dokumentarfilm mit einer Laufzeit von 79 Minuten, bei Kinderfilmen mit einer Laufzeit von 59 Minuten) als federführende/r und

durchführende/r Produzent /in oder entsprechende/r Co-Produzent/in hergestellt hat und dieser Kinofilm in Deutschland eine reguläre Auswertung im Kino erfahren hat.

3.3.2 Für die Sektionen „Fernsehen“ und „Entertainment“ ist eine aktive Produktionstätigkeit dann anzunehmen, wenn das Mitglied innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung als federführende/r und durchführende/r Produzent/in mindestens 240 Minuten Programm für TV-Sender, Plattformen oder hochwertige Web-Angebote hergestellt hat, das innerhalb dieses Zeitraums auch ausgestrahlt wurde, und in diesem Zeitraum ein Umsatzvolumen von mindestens EUR 3,5 Mio. erzielt hat.

3.3.3 Für die Sektionen „Animation“, „Dokumentation“ und „Werbefilm“ ist eine aktive Produktionstätigkeit dann anzunehmen, wenn das Mitglied innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung als federführende/r und durchführende/r Produzent/in mindestens 240 Minuten animiertes oder dokumentarisches Programm bzw. mindestens zehn Werbespots hergestellt hat, die innerhalb dieses Zeitraums auch ausgestrahlt oder auf Video oder per VoD verwertet wurden, und in diesem Zeitraum ein Umsatzvolumen von mindestens EUR 3,5 Mio. erzielt hat.

3.3.4 Die Regelungen gemäß dieser Ziff. 3.3 gelten grundsätzlich für Mitglieder künftiger weiterer Sektionen i.S.v. § 4 entsprechend. Die hier im Einzelnen an das Programmvolumen und die Programmeigenschaften, soweit sie nicht unter Ziff. 3.3.1 bis 3.3.3 fallen, zu stellenden Anforderungen werden mit Schaffung einer entsprechenden Sektion vom Gesamtvorstand festgelegt.

#### *Nachwuchsproduzent/innen:*

3.4 Nachwuchsproduzent/innen können einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen. Voraussetzung ist, dass sie im Handelsregister als Produktionsfirma (auch als Einzelkaufmann/frau) eingetragen sind und von einer deutschen Förderinstitution eine Produktionsförderung zuerkannt erhalten haben und/oder mit einem Sender oder einem Plattformanbieter einen Produktionsvertrag abgeschlossen haben und/oder zumindest einen der von ihnen produzierten Werbespots in einem bundesweit ausgestrahlten Fernsehprogramm platziert haben und/oder in sonstiger Weise nachweisbar einer Produktionstätigkeit nachgehen.

Nachwuchsproduzent/innen müssen vor Ablauf von drei vollen Kalenderjahren nach dem Ende des Jahres, in dem sie als Nachwuchsproduzent/-innen als Mitglied aufgenommen wurden, die Erfüllung der Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft gemäß Ziff. 3.3 nachweisen. Erfolgt ein entsprechender Nachweis, so werden sie mit Ablauf des dritten vollen Kalenderjahres ihrer Mitgliedschaft zu ordentlichen Mitgliedern. Erfolgt ein entsprechender Nachweis trotz schriftlicher Anforderung durch den Gesamtvorstand nicht, endet die Mitgliedschaft der/des entsprechenden Nachwuchsproduzent/in. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird in diesem Fall vom Gesamtvorstand festgestellt.

Nachwuchsproduzent/innen haben das Recht zur Teilnahme an allen Mitgliederversammlungen der Sektionen und des Vereins. Sie haben in der Sektion, der sie angehören, ein Stimmrecht und ein aktives und passives Wahlrecht mit Ausnahme für die Position des/der Vorsitzenden bzw. des/ der stellvertretenden Vorsitzenden der Sektion. In der Gesamt-Mitgliederversammlung haben sie kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht für den Gesamtvorstand.

#### *Aufnahmeverfahren:*

3.5 Die Bedingungen für eine Aufnahme als ordentliches Mitglied oder als Nachwuchsproduzent/innen-Mitglied gemäß Ziff. 3.3 und 3.4 sind bei Stellung des Antrages auf Mitgliedschaft nachzuweisen. Der Gesamtvorstand kann Formvorschriften für die Antragstellung und die im Zusammenhang damit einzureichenden Unterlagen aufstellen.

Die Mitgliedschaft wird mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Eingang des Mitgliedsantrags in der Geschäftsstelle des Vereins folgt, wirksam. Sie ist auflösend bedingt durch einen entsprechenden ablehnenden Beschluss des Gesamtvorstands. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Sie ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Der Gesamtvorstand kann in besonderen Fällen auch Befreiungen von den Voraussetzungen der Ziff. 3.3 aussprechen. Das gilt etwa für neu gegründete Produktionsunternehmen, die gegenüber dem Gesamtvorstand glaubhaft darlegen, dass aufgrund der Besetzung der Geschäftsleitung und nach der Geschäftsplanung spätestens innerhalb von zwei Jahren damit zu rechnen ist, dass die Voraussetzungen gemäß Ziff. 3.3 erfüllt sein werden.

#### *Außerordentliche Mitglieder:*

3.6 Außerordentliche Mitglieder des Vereins sind alle Mitglieder, die die Voraussetzungen, die gemäß Ziff. 3.3 für eine ordentliche Mitgliedschaft gelten, nicht mehr erfüllen. Jedes ordentliche Mitglied kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen beantragen, künftig als außerordentliches Mitglied geführt zu werden. Der Gesamtvorstand kann seinerseits von den ordentlichen Mitgliedern einen Nachweis verlangen, dass die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft fortbestehen.

Der Wechsel in die außerordentliche Mitgliedschaft wird zum 1. Tag des Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Feststellung des Gesamtvorstands an das entsprechende Mitglied folgt, dass die Voraussetzungen für eine außerordentliche Mitgliedschaft erfüllt sind.

Erfolgt die Umwandlung in eine außerordentliche Mitgliedschaft nicht auf Antrag des Mitglieds, so kann das Mitglied innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zugang der Feststellung der Umwandlung der Mitgliedschaft in eine außerordentliche Mitgliedschaft Einspruch beim Gesamtvorstand erheben und den schriftlichen Nachweis führen, dass die Voraussetzungen für eine Umwandlung in eine außerordentliche Mitgliedschaft nach Abs. 1 dieser Ziff. 3.6 nicht

vorliegen. Nach Ablauf dieser Frist kann kein Einspruch mehr erhoben werden. Ist der Einspruch begründet, tritt mit einer entsprechenden Feststellung des Gesamtvorstands die ordentliche Mitgliedschaft wieder in Kraft.

Erfüllt das außerordentliche Mitglied in der Folge erneut die Voraussetzungen einer aktiven Produzententätigkeit gemäß Ziff. 3.3, so kann das Mitglied erneut eine Einstufung als ordentliches Mitglied beantragen bzw. der Gesamtvorstand nach Anhörung des entsprechenden Mitglieds feststellen, dass die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft gegeben sind. Das entsprechende Mitglied hat ab Bekanntgabe dieser Feststellung durch den Gesamtvorstand alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.

Außerordentliche Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Mitgliederversammlungen der Sektionen, denen sie angehören sowie den Mitgliederversammlungen des Vereins. Sie haben jedoch kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.

#### *Ehrenmitglieder:*

3.7 Der Gesamtvorstand kann natürlichen Personen, die sich als Produzentenpersönlichkeiten oder in sonstiger Weise um die deutsche und/oder europäische Produktionswirtschaft verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft im Verein verleihen. Die Mitgliederversammlung kann dem Gesamtvorstand einzelne Produzentenpersönlichkeiten und sonstige Personen für eine Ehrenmitgliedschaft vorschlagen.

#### *Fördermitglieder:*

3.8 Der Gesamtvorstand kann Firmen und Personen der deutschen und internationalen audiovisuellen Produktionswirtschaft und mit ihr zusammenarbeitende Dienstleistungsunternehmen, die die Arbeit des Vereins unterstützen wollen, eine Fördermitgliedschaft anbieten. Filmförderinstitutionen können nicht Fördermitglied des Vereins werden.

Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.

#### *OT-Mitgliedschaften:*

3.9 In Bezug auf Tarifverträge können die ordentlichen Mitglieder, Nachwuchsproduzent/innen-Mitglieder und außerordentliche Mitglieder den Ausschluss der Tarifbindung erklären. Die Erklärung ist schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Mitglieder, die zu Beginn ihrer jeweiligen Mitgliedschaft im Verein den Ausschluss der Tarifbindung erklären, sind OT-Mitglieder. Ein Wechsel von der OT-Mitgliedschaft in die Tarifbindung ist jederzeit möglich. Der Wechsel wird mit Eingang einer entsprechenden Erklärung beim Gesamtvorstand wirksam, es sei denn, dass der Wechsel tarifvertragsrechtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt wirksam werden kann. Ein Wechsel von der Tarifbindung in die OT-Mitgliedschaft wird erst zum Ablauf

der jeweils geltenden Tarifverträge wirksam. Nicht tarifgebundene Mitglieder sind nicht berechtigt, über tarifpolitische Entscheidungen mitabzustimmen. Eine Mitwirkung in Tarifkommissionen ist für diese Mitglieder ausgeschlossen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist unabhängig davon, ob das Mitglied der Tarifbindung unterliegt oder nicht.

*Beendigung der Mitgliedschaft:*

3.10 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Austritt

Der Austritt muss gegenüber dem Gesamtvorstand schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Austrittserklärung dem Gesamtvorstand fristgerecht zugeht, wirksam.

b) automatisches Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn

- die Firma des Mitglieds erlischt;
- die Auflösung einer Mitgliedsgesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wird;
- das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Mitglieds eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

c) Ausschluss

Ein Ausschluss kann durch einen Beschluss des Gesamtvorstandes, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen gefällt wurde, nach Anhörung des betreffenden Mitglieds erfolgen, wenn in der Person des Mitglieds oder seiner Vertreter/innen ein schwerwiegender Grund vorliegt oder die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind. Gegen den Beschluss des Gesamtvorstands über den Ausschluss eines Mitglieds kann das betreffende Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses des Gesamtvorstands Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die auf den Einspruch folgende Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte des betreffenden Mitglieds.

d) die sonstigen in dieser Satzung genannten Fälle

Für Nachwuchsproduzent/innen-Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Verbandsmitglieder und Ehrenmitglieder gelten die vorstehenden Regelungen über die Beendigung der Mitgliedschaft entsprechend. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds.

e) Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch einen Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands nach Ziff. 12.4, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen gefällt wurde, von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn

i) das Mitglied einen geschuldeten Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht zahlt und soweit in der letzten Mahnung darauf hingewiesen wurde, dass wegen der Nichtzahlung eine Streichung von der Mitgliederliste droht und eine schriftlich gesetzte Zahlungsfrist von mindestens sechs Wochen ab Zugang der zweiten Mahnung verstrichen ist,

ii) eine an das Mitglied gerichtete Erklärung als unzustellbar zurückkommt.

Einer Information an das Mitglied bedarf es nicht. Ein Antrag auf erneute Mitgliedschaft ist zulässig.

### 3.11 *Verbandsmitgliedschaften:*

Der Vorstand kann anderen Verbänden, die produzentische Interessen auf Bundes- oder Landesebene vertreten, eine Mitgliedschaft als Verband („Verbandsmitgliedschaft“) anbieten. Gleichzeitig kann der Vorstand allen Mitgliedern eines solchen Verbands anbieten, auch Mitglieder des Vereins zu werden und Übergangsfristen für die Anpassung der Beitragshöhe an die Beitragsordnung des Vereins vorzusehen. Eine solche Verbandsmitgliedschaft berechtigt den Vorstand des Verbandsmitglieds an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Mit Ausnahme des Teilnahmerechts stehen den Verbandsmitgliedern bei der Mitgliederversammlung keine weiteren Rechte zu (im Unterschied zu Mitgliedern des Verbands, die auch Mitglieder des Vereins werden). Die Verbandsmitgliedschaft endet mit Auflösung oder einer sonstigen Beendigung des jeweiligen Verbandsmitglieds, im Übrigen gemäß Ziff. 3.10.

## **§ 4 Sektionen**

4.1 Um die besonderen Anliegen der verschiedenen Produktionsbereiche angemessen berücksichtigen zu können, werden für die Haupt-Produktionsbereiche Sektionen gebildet.

4.2 Im Rahmen des Vereins bestehen derzeit folgende sechs Sektionen:

- a) Sektion Kino;
- b) Sektion Fernsehen;
- c) Sektion Entertainment;
- d) Sektion Animation;



e) Sektion Werbung;

f) Sektion Dokumentation.

4.3.1 Weitere Sektionen können gegründet werden, wenn mindestens 10 aktive Produktionsunternehmen i.S.v. Ziff. 3.3, die den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit im Bereich einer solchen neuen Sektion haben, dies beantragen.

4.3.2 Eine Sektion „Online-Produzent/-innen“ kann gegründet werden, wenn Produktionsunternehmen i.S.v. Ziff. 3.3, die den Schwerpunkt ihrer hauptsächlichen Vertriebstätigkeit im Bereich von Online- oder Digital-Plattformen oder -Vertriebswegen haben, dies beantragen.

4.3.3 Die Entscheidung über die Bildung und Auflösung einer neuen Sektion trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands.

4.4 In dem Antrag auf Mitgliedschaft gemäß Ziff. 3.5 ist jeweils die Sektion anzugeben, in der das den Antrag auf Mitgliedschaft stellende Produktionsunternehmen vorrangig tätig ist („Erstsektion“). In der Folge kann das Produktionsunternehmen durch schriftliche, an den Gesamtvorstand zu richtende Erklärung jeweils zum Jahreswechsel in eine andere Sektion wechseln, soweit es für diese Sektion die Voraussetzungen erfüllt, die für eine ordentliche Mitgliedschaft gemäß Ziff. 3.2 und 3.3 gelten.

4.5 Mitglieder, die auch im Bereich einer zweiten Sektion die Voraussetzungen erfüllen, die für eine ordentliche Mitgliedschaft gemäß Ziff. 3.2 und 3.3 gelten, können auf Antrag auch als Mitglieder dieser weiteren Sektion aufgenommen werden („Zweitsektion“). Die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in der Zweitsektion gemäß Ziff. 3.2 und 3.3 müssen dabei jedoch innerhalb von drei Jahren vor Antragstellung erfüllt worden sein. Mitglieder in einer solchen Zweitsektion haben auch in der Mitgliederversammlung dieser weiteren Sektion ein Stimmrecht sowie ein aktives Wahlrecht. Das passive Wahlrecht besteht für ein solches Mitglied allerdings nur insoweit, als das entsprechende Mitglied nicht bereits in einem anderen Sektionsvorstand oder im Gesamtvorstand vertreten ist.

## **§ 5 Organe und Organisationsstruktur**

5.1. Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung (§ 6),

b) die Sektions-Mitgliederversammlungen (§ 11),

c) der Gesamtvorstand (§ 12) und Geschäftsführender Vorstand (§12.4),

d) der Sektionsvorstand (§ 13),

e) der/die Geschäftsführer/-in nach § 30 BGB (§ 15).

Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgt nach den in dieser Satzung festgelegten Regelungen.

5.2 Innerhalb der Sektionen finden eigene Sektions- Mitgliederversammlungen statt. Die Sektionen werden innerhalb des Vereins durch die von ihnen zu wählenden Sektionsvorstände repräsentiert.

5.3 Durch Beschluss des Gesamtvorstands können Regionalgliederungen gebildet werden (Ziff. 12 III m). Die Einzelheiten regelt eine entsprechende Verbandsordnung „Regionalgliederung“, die der Gesamtvorstand erlässt.

5.4 Durch Beschluss des Gesamtvorstands können Ausschüsse zur Vorbereitung fachspezifischer Entscheidung, der Begleitung von Vorhaben und Bündelung von fachspezifischen Interessen eingerichtet werden (Ziff. 12 III n). Die Ernennung und Abberufung von Ausschussmitgliedern und dem Ausschussvorsitzenden erfolgt auf Vorschlag der/des Geschäftsführer/-in durch den Gesamtvorstand. Die Ausschüsse können einzelne oder mehrere sachverständige Personen zu ihren Verhandlungen ohne Stimmrecht hinzuziehen. Die weiteren Einzelheiten regelt eine Verbandsordnung „Ausschüsse“, die der Gesamtvorstand erlässt.

5.5 Der Verein tritt als Verband gesamteinheitlich nach außen hin auf. Die Grundsätze werden entsprechend der Zuständigkeiten von der Mitgliederversammlung oder dem Gesamtvorstand beschlossen. Sektionen, Regionalgliederungen und Abteilungen sind – ungeachtet ihrer Rechte und Zuständigkeiten nach dieser Satzung – keine rechtlich selbständigen Vereine.

5.6 Die angemessene Beteiligung seiner Mitglieder in seinen Gremien wird gewährleistet.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

6.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie kann zu allen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse fassen.

6.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

a) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;

b) Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstands und der/des Geschäftsführer/-in;

c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;

- d) Entlastung des Gesamtvorstands und der/des Geschäftsführer/-in;
- e) Wahl der bis zu zehn weiteren Vorstandsmitglieder gemäß Ziff. 12.2a; für die Dauer von 2 Jahren auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstands;
- f) Wahl der Kassenprüfer/innen;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
- i) Beschlussfassung über den Einspruch eines Mitglieds gegen einen Beschluss des Gesamtvorstands über den Ausschluss dieses Mitglieds.

## **§ 7 Einberufung von Mitgliederversammlungen des Vereins**

7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.

7.2 Eine Einberufung einer Mitgliederversammlung hat des Weiteren zu erfolgen, wenn (a) mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins oder (b) die Mehrheit der Mitglieder des Gesamtvorstands dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn eine Sektions-Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der entsprechenden Sektions-Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder fordert.

7.3 Die Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich am Sitz des Vereins statt. Mitgliederversammlungen können auch an anderen Orten einberufen werden, wenn hierfür ein triftiger Grund besteht, oder virtuell in digitaler Form abgehalten werden.

## **§ 8 Form der Einberufung**

8.1 Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Geschäftsführer/-in, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder. Der Tag der Mitgliederversammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht einberechnet. Unter den Voraussetzungen der Ziff. 21.2 kann die Einberufung auch durch E-Mail erfolgen.

8.2 Gleichzeitig mit der Einberufung einer Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung wird vom Gesamtvorstand festgelegt. Der Gesamtvorstand hat

dabei Anträge, die (a) von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins oder (b) mehrheitlich von einem Sektionsvorstand oder (c) durch Beschluss einer Sektions-Mitgliederversammlung zur Tagesordnung angemeldet werden, auf die Tagesordnung zu setzen.

Diese muss bei ordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Gesamtvorstands und der/des Geschäftsführer/-in;
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer/-innen;
- c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
- d) Entlastung des Gesamtvorstands und der/des Geschäftsführer/-in.

8.3 Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden können, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Möglichkeit einer Ergänzung der Tagesordnung erst am Tag der Mitgliederversammlung gilt nicht für Satzungsänderungen und Vorstandswahlen.

## **§ 9 Leitung, Anwesenheitsrecht und Beschlussfähigkeit bei einer Mitgliederversammlung**

9.1 Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Geschäftsführer/-in geleitet. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung wird die Mitgliederversammlung durch ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands (vgl. Ziff. 12.4) geleitet, auf das sich der bei der Mitgliederversammlung anwesende Geschäftsführende Vorstand geeinigt hat. Erfolgt keine Einigung innerhalb des anwesenden Geschäftsführenden Vorstands, wählt die Mitgliederversammlung ein Mitglied des Gesamtvorstands zur/zum Versammlungsleiter/-in. Die/Der Protokollführer/-in wird von der/dem Versammlungsleiter/-in bestimmt. Die/Der Protokollführer/-in kann auch ein Nichtmitglied sein.

9.2 Für jedes ordentliche, Nachwuchsproduzenten- und außerordentliche Mitglied sollen an einer Mitgliederversammlung höchstens zwei Personen aus der Geschäftsleitung des Mitglieds teilnehmen. Handelt es sich bei diesen nicht um kraft Gesetzes vertretungsberechtigte Personen, so müssen sie eine schriftliche Vollmacht vorweisen können. Ehrenmitglieder können keine weitere Person zur Mitgliederversammlung mitnehmen.

9.3 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, bei der ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Für den Fall, dass ein entsprechendes Ein-Drittel-Quorum nicht erreicht wird, kann – auch schon zusammen mit der

Einladung zu der Mitgliederversammlung – eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die auch im unmittelbaren Anschluss an die beschlussunfähige Mitgliederversammlung stattfinden kann und die dann ohne ein entsprechendes Quorum beschlussfähig ist. Von dieser Möglichkeit darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn auf sie in der Einladung zu der entsprechenden Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

9.4 Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit oder Vertretung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für den Fall, dass ein entsprechendes Zwei-Drittel-Quorum nicht erreicht wird, kann – auch schon zusammen mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung – eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die auch im unmittelbaren Anschluss an die beschlussunfähige Mitgliederversammlung stattfinden kann und die dann ohne ein entsprechendes Quorum über die Auflösung des Vereins entscheiden kann. Von dieser Möglichkeit darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn auf sie in der Einladung zu der entsprechenden Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist die Anwesenheit oder Vertretung der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ziff. 9.4, Abs. 1, S. 2 und 3. gelten entsprechend. Änderungen können nur dann wirksam beschlossen werden, wenn auf die beabsichtigte(n) Änderung(en) bei Einberufung der Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

9.5 Stimm- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat unbeschadet der Regelung in Ziff. 9.2 nur eine Stimme.

9.6 Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied kann höchstens zwei nicht anwesende stimmberechtigte Mitglieder vertreten. Hierzu ist eine schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmrechtsvollmacht erforderlich. Die entsprechenden Stimmrechtsvollmachten sind möglichst frühzeitig an die Geschäftsstelle zu übermitteln, spätestens aber zu Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen. Stimmrechtsübertragungen durch Beschluss des Gesamtvorstands, die auf einer Versammlung erfolgen, haben schriftlich zu erfolgen. Bei virtuell in digitaler Form abgehaltenen Mitgliederversammlungen kann die Möglichkeit zur Stimmrechtsübertragung auch ausgeschlossen werden.

9.7 Das passive Wahlrecht steht vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 4.5 allen ordentlichen Mitgliedern in der Person des/der jeweiligen Einzelunternehmer/in oder der gesetzlichen Vertreter/innen oder Personen mit vergleichbaren Erfahrungen zu.

9.8 Das Stimm- und Wahlrecht von ordentlichen Mitgliedern, deren zum Zeitpunkt der Eröffnung der Mitgliederversammlung fälliger Mitgliedsbeitrag nicht bis dahin bei dem Verein eingegangen ist, ruht, es sei denn, der Gesamtvorstand hat auf entsprechenden Antrag des Mitglieds hin einer Stundung des Mitgliedsbeitrags zugestimmt.

9.8.a) Bei Abstimmungen, die die Besetzung von oder sonstige Fragen von Gremien und Kommissionen betreffen, für die nur eine Regionalgliederung oder ein Verbandsmitglied mit Zuständigkeit für ein bestimmtes Bundesland – gegebenenfalls zusammen mit anderen Verbänden und/oder Institutionen – ein Recht zur Entsendung von Mitgliedern hat, haben nur Mitglieder der Produzentenallianz mit Sitz oder Niederlassung im entsprechenden Bundesland ein Stimmrecht.

9.9 Allen sonstigen Mitgliedern mit Ausnahme der Fördermitglieder steht in der Mitgliederversammlung ein Anwesenheits- und Rederecht, jedoch keine weiteren Mitgliedermitwirkungsrechte zu.

9.10 Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung nicht öffentlich. Die anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstands können durch Beschluss Gäste zulassen.

## **§ 10 Beschlussfassung/Wahlen**

10.1 Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Alternativ kann sowohl bei Präsenzversammlungen wie auch bei virtuellen Versammlungen eine Abstimmung auch mit einem sicheren digitalen Abstimmungssystem durchgeführt werden. Bei Online-Abstimmungen ist ein Antrag auf geheime Abstimmung nur zulässig, wenn mit dem digitalen Abstimmungssystem geheime Abstimmungen technisch möglich sind. Hierüber informiert der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung.

10.2 Bei der Beschlussfassung und bei Wahlen entscheidet, soweit nicht nach Gesetz oder dieser Satzung höhere Mehrheiten erforderlich sind, die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden hierbei nicht mitgerechnet.

10.3 Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks enthält, ist unbeschadet der Regelung in Ziff. 9.4 eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für den Fall, dass ein entsprechendes Zwei-Drittel-Quorum nicht erreicht wird, kann – auch schon zusammen mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung – eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die auch im unmittelbaren Anschluss an die beschlussunfähige Mitgliederversammlung stattfinden kann und die über eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder entscheiden kann. Von dieser Möglichkeit darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn auf sie in der Einladung zu der entsprechenden Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Entsprechendes gilt für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins.

10.4 Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/-in zu unterschreiben. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiter/-in und des/der Protokollführer/in, die Zahl der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

10.5 Beschlüsse und Wahlen können nur binnen eines Monats nach Zugang der Niederschrift durch Klage am Sitz des Vereins angefochten werden.

## **§ 11 Sektions-Mitgliederversammlung**

11.1 Sektions-Mitgliederversammlungen werden von der/dem Vorsitzenden des Sektionsvorstands, im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die/den erste/n Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden des jeweiligen Sektionsvorstands einberufen. Ziff. 7.1 gilt entsprechend. Eine Einberufung einer Sektions-Mitgliederversammlung hat des Weiteren zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Sektion dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

11.2 Für die Form der Einberufung und die Feststellung der Tagesordnung gelten Ziff. 8.2, S. 1 und 8.3 entsprechend.

11.3 Alle der Sektion zugehörigen Mitglieder (ordentliche Mitglieder, Nachwuchsproduzent/innen und außerordentliche Mitglieder) haben das Recht, bei allen Sektions-Mitgliederversammlungen der jeweiligen Sektion anwesend zu sein und sich im Rahmen der Diskussion zu Wort zu melden. Ziff. 9.2 gilt entsprechend. Ehrenmitglieder haben das Recht, bei allen Sektions-Mitgliederversammlungen anwesend zu sein und sich im Rahmen der Diskussion zu Wort zu melden.

11.4 In den Sektions-Mitgliederversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder, die der entsprechenden Sektion als Erstsektion oder Zweitsektion angehören, stimm- und wahlberechtigt. Ziff. 9.6 und 9.8 gelten entsprechend. Das Stimmrecht der Nachwuchsproduzent/innen richtet sich nach Ziff. 3.4., das passive Wahlrecht eines Mitglieds in einer Zweitsektion nach Ziff. 4.5.

11.5 Für die Beschlussfähigkeit einer Sektions-Mitgliederversammlung und die Protokollführung und Niederschrift gelten Ziff. 9.3 und 10.4 entsprechend.

11.6 Aufgaben der Sektions-Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl der Mitglieder des Sektionsvorstands (Ziff. 12.2 und 13.1);
- b) Erörterung und Beschlussfassung über die Anliegen der in einer Sektion vertretenen Produktionsunternehmen;
- c) Vorbereitung der internen Willensbildung im Rahmen des Vereins.

## **§ 12 Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus den geborenen Mitgliedern (12.1 und 12.2.) sowie den gemäß Ziff. 6.2.e. von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.

12.1 Die Zahl der geborenen Mitglieder des Gesamtvorstands ist abhängig von der Zahl und der Stärke der Sektionen. Die Sektionen „Kino“, „Fernsehen“ und „Entertainment“ entsenden jeweils zwei Mitglieder in den Gesamtvorstand. Die Sektionen „Animation“, „Werbung“ und „Dokumentation“ entsenden jeweils bis zu einer Mitgliederzahl von 29 aktiven Mitgliedern ein Mitglied und ab einer Mitgliederzahl von 30 Mitgliedern zwei Mitglieder in den Gesamtvorstand. Das gilt für weitere Sektionen entsprechend.

12.2 Von einer Sektion in den Gesamtvorstand entsandt werden jeweils der/die Vorsitzende des Sektionsvorstands und (bei zwei von der Sektion zu entsendenden Mitgliedern des Gesamtvorstands) eine weitere Person, die von dem jeweiligen Sektionsvorstand aus seiner Mitte gewählt wird.

12.2a) Zusätzlich zu den von den Sektionen entsandten Mitgliedern des Gesamtvorstands werden bis zu zehn weitere Mitglieder von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren in den Gesamtvorstand gewählt. Hierzu schlägt der Gesamtvorstand i.S.d. Ziff. 12.1 der Mitgliederversammlung bis zu zehn weitere Mitglieder zur Wahl vor. Diese bis zu zehn Wahlvorschläge sollen möglichst aus verschiedenen Sektionen kommen. Weitere Wahlvorschläge für die Wahl in den Gesamtvorstand durch die Mitgliederversammlung können auch von allen ordentlichen Mitgliedern vor oder in der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Für die Wahl gilt Ziff. 10.1 entsprechend. In den Gesamtvorstand gewählt sind die bis zu zehn Mitglieder, die über die höchste Stimmenzahl verfügen. Zusammen mit einem Wahlvorschlag ist anzugeben, welcher Sektion der/die entsprechende Kandidat/in angehören wird, wenn er/sie in den Gesamtvorstand gewählt werden sollte.

12.2b) Die nach dieser Ziff. 12.2a in den Gesamtvorstand gewählten Personen bleiben in jedem Fall bis zu einer satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Unabhängig von Ziff. 12.2a, kann der Gesamtvorstand auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstands für die Dauer der Amtsperiode bis zu drei Mitglieder in den Gesamtvorstand kooptieren.



12.3 Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, die Umwandlung einer ordentlichen in eine außerordentliche Mitgliedschaft, Angebote auf Ehrenmitgliedschaften und Fördermitgliedschaften und den Ausschluss von Mitgliedern;
- b) Aufstellung der Tagesordnung von Mitgliederversammlungen;
- c) Festlegung der jährlichen Aktionsschwerpunkte;
- d) Genehmigung der von dem/der Geschäftsführer/in zu Grundsatzfragen erarbeiteten Positions- und Forderungspapiere;
- e) Verabschiedung einer Geschäftsordnung für den Gesamtvorstand und die Sektionsvorstände; soweit nichts anderes in dieser Satzung geregelt, ist der Gesamtvorstand im Zweifel für den Erlass von Ordnungen oder Richtlinien zuständig;
- f) Verabschiedung einer Geschäftsordnung für den/die Geschäftsführer/in;
- g) Auswahl, Bestellung, Abberufung und Überwachung des/der Geschäftsführer/in;
- h) Beschlussfassung über Gründung, Auflösung und Beteiligung an Unternehmen jeglicher Art;
- i) bleibt frei
- j) Bestätigung der Beauftragung etwaiger Justiziere sowie der Abschluss von Rahmenvereinbarungen über die juristische Beratung mit Kanzleien;
- k) Erteilung von Weisungen an den/die Geschäftsführer/in;
- l) Genehmigung des Jahresbudgets;
- m) Beschlussfassung über die Bildung und Auflösung von Regionalgliederungen;
- n) Beschlussfassung über die Bildung und Auflösung von Arbeitskreisen von Produzenten mit spezifischen Interessen.

Der Gesamtvorstand ist im Zweifel in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss Aufgaben an den/die Geschäftsführer/-in delegieren.

12.4 Den Geschäftsführenden Vorstand bilden die nach Ziff. 12.2. entsandten Vorsitzenden der Sektionsvorstände. Die Einladung erfolgt durch den/die Geschäftsführer/-in, bei dessen Verhinderung, durch das dienstälteste Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands. Der Geschäftsführende Vorstand

- a) führt die Geschäfte des Vereins,
- b) bereitet Beschlussvorlagen und Sitzungen des Gesamtvorstands vor,
- c) berät die von der/vom Geschäftsführer/-in vorgeschlagenen Themen seines Aufgabenbereiches nach Ziff. 15.4,
- d) nimmt die Personalauswahl der/des Geschäftsführer/-in vor und schlägt dem Gesamtvorstand die Berufung vor. Die Geschäftsordnung des Gesamtvorstands gilt entsprechend für den Geschäftsführenden Vorstand.

12.5 Der Gesamtvorstand bestellt aus den nach Ziff. 12.2. entsandten Vorsitzenden mindestens ein Mitglied, höchstens aber die Anzahl wie nach Ziff. 12.2. Vorsitzende des Sektionsvorstandes entsandt sind, zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Ist durch den Gesamtvorstand keine Bestellung nach Ziff. 12.5 Satz 1 erfolgt, bilden die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes im Sinne Ziff. 12.4 den Vorstand nach § 26 BGB. Jede/r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

12.6 Die Sitzungen des Gesamtvorstands werden vom/von der Geschäftsführer/-in, bei dessen/deren Verhinderung, durch das dienstälteste Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes, eingeladen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind oder an einer in sonstiger Weise erfolgenden Beschlussfassung teilnehmen. Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs.1 i.V.m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des dienstältesten Mitglieds des Vorstands den Ausschlag gibt. Der Gesamtvorstand kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen. Ziffer 10.5 gilt entsprechend. Die Frist zur Stimmabgabe kann dabei vom/von der Geschäftsführer/-in auf fünf, in dringenden Fällen auf zwei Werktage verkürzt werden.

Weitere Einzelheiten des Abstimmungsverfahrens können in der Geschäftsordnung des Gesamtvorstands geregelt werden. Ist der Gesamtvorstand nach Abs. 1, S. 1 nicht beschlussfähig, kann - auch schon zusammen mit der Einladung zu der Sitzung des Gesamtvorstands - eine weitere Sitzung des Gesamtvorstands einberufen werden, die auch im unmittelbaren Anschluss an die beschlussunfähige Sitzung stattfinden kann und die dann ohne ein entsprechendes Quorum beschlussfähig ist. Von dieser Möglichkeit darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn auf sie in der Einladung zu der entsprechenden Sitzung des Gesamtvorstands hingewiesen wurde. Bei Beschlussfassungen im Gesamtvorstand, die die Besetzung von oder sonstige Fragen von Gremien und Kommissionen betreffen, für die nur eine Regionalgliederung oder ein Verbandsmitglied mit Zuständigkeit für ein bestimmtes Bundesland - gegebenenfalls zusammen mit anderen Verbänden und/oder Institutionen - ein Recht zur Entsendung von Mitgliedern hat, haben nur Mitglieder des Gesamtvorstands mit Sitz oder Niederlassung im entsprechenden Bundesland ein Stimmrecht.

12.7 Bei Beendigung eines Amtes im Sektionsvorstand endet zugleich die Funktion im Gesamtvorstand bzw. Geschäftsführenden Vorstand. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands, das über einen Sektionsvorstand in den Gesamtvorstand vorgeschlagen wurde (Ziff. 12.2), während seiner Amtsperiode aus dem Gesamtvorstand aus, so schlägt der Vorstand der betreffenden Sektion aus seiner Mitte für die verbleibende Amtszeit ein Ersatzmitglied vor, welches vom Gesamtvorstand kooptiert wird.

Scheidet eines der Mitglieder des Gesamtvorstands, das über die Regelung der Ziff. 12.2a) in den Gesamtvorstand gewählt wurde, während seiner Amtsperiode aus dem Gesamtvorstand aus, so kann der Gesamtvorstand für die Dauer der verbleibenden Amtsperiode ein Mitglied in den Gesamtvorstand kooptieren, das derselben Sektion angehören soll wie das ausgeschiedene Mitglied.

12.8 Über die Sitzungen des Gesamtvorstands sind Protokolle zu führen, die von dem/der jeweiligen Leiter/in der Vorstandssitzung zu unterzeichnen sind.

12.9 Der Gesamtvorstand beschließt für sich und die Sektionsvorstände eine Geschäftsordnung. Diese kann u.a. Regelungen zu den Zuständigkeiten einzelner Mitglieder des Gesamtvorstands und möglichen Aufgabenzuweisungen an einzelne Mitglieder des Gesamtvorstands und den Zuständigkeiten der Sektionsvorstände sowie etwaige interne Beschränkungen der Vertretungsmacht gemäß Ziff. 12.5 beinhalten.

12.10 Vorstandsämter sind persönliche Ämter.

12.11 Der Gesamtvorstand kann über eine monatliche Aufwandsentschädigung für den Geschäftsführenden Vorstand sowie über Kostenentschädigungen und Tagespauschalen beschließen, deren Höhe entsprechend den wirtschaftlichen Gegebenheiten des Vereins festzulegen ist.

12.12 Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben die zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfte oder Betriebsgeheimnisse der Mitglieder des Vereins auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit geheim zu halten.

## **§ 13 Sektionsvorstände**

13.1 Die Sektions-Mitgliederversammlungen wählen einen Sektionsvorstand. Dieser besteht aus dem/ der Vorsitzenden und seinem/seiner oder ihrem/ ihrer Stellvertreter/in. Die Sektions-Mitgliederversammlung kann beschließen, dass bis zu vier weitere Mitglieder in den Sektionsvorstand gewählt werden. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Regelungen der Ziff. 10.1, 10.2, 10.4 und 10.5. Die Wahl erfolgt für jede dieser Positionen getrennt. Eine Blockwahl findet nicht statt.

13.2 Die Mitglieder der Sektionsvorstände werden von den Sektions-Mitgliederversammlungen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Sektionsvorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Sektionsvorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Ziff. 12.7 gilt entsprechend.

Das Amt eines Mitglieds der Sektionsvorstände endet auch mit dem Ausscheiden des Mitglieds oder des Mitgliedsunternehmens, das das entsprechende Mitglied des Sektionsvorstands vertritt, aus dem Verein. Erfolgt die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied oder das Mitgliedsunternehmen, das das Mitglied des Sektionsvorstands vertritt, so scheidet das Mitglied des Sektionsvorstands bereits mit dem Tag des Zugangs der Kündigung beim Gesamtvorstand aus dem Sektionsvorstand aus.

13.3 Für die Beschlussfassung der Sektionsvorstände gelten Ziff. 12.6 und 12.9 entsprechend, so dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Sektionsvorstands den Ausschlag gibt. Für eine Benennung von Vertreter/innen einer Sektion gemäß Ziff. 13.4 lit. e) bedarf es einer qualifizierten Mehrheit des Sektionsvorstands in Höhe von drei Vierteln der vorhandenen Stimmen. Ein Mehrstimmrecht des/der Vorsitzenden des Sektionsvorstands ist insoweit nicht gegeben.

13.4 Aufgabe der Sektionsvorstände ist es:

- a) Inhaltliche Befassung mit Sachfragen aus der jeweiligen Sektion;
- b) Vorbereitung der internen Willensbildung für den Gesamtvorstand;
- c) Sammeln von Anliegen der Mitglieder ihrer Sektion und deren Übermittlung an den/die Geschäftsführer/in;
- d) Beratung der/des Geschäftsführer/in, in allen die Sektion betreffenden Fragen;
- e) Benennung von Beiräten, Aufsichtsräten und Gremienvertretern/innen in Verbänden, Vereinigungen und Organisationen, die Rechte vertreten, die ganz überwiegend einer Sektion zugeordnet werden können; soweit mehrere Sektionen (z.B. Fernsehen und Entertainment) betroffen sind, ist hierbei eine Abstimmung zwischen den Sektionsvorständen der betroffenen Sektionen vorzunehmen;
- f) Einberufung der Sektions-Mitgliederversammlungen;
- g) Beschlussfassung über den Erlass und die Stundung von Beiträgen von Sektionsmitgliedern nach jeweiliger Rücksprache mit der Geschäftsführung. Über die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in Verwertungsgesellschaften und ähnlichen Institutionen durch die Sektionen entscheidet auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstands der Gesamtvorstand.

13.5 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gemäß Ziff. 12.12 gilt für die Sektionsvorstände entsprechend.

## **§ 14 Ehrenvorsitzende**

14.1 Langjährigen Vorstandsvorsitzenden oder langjährigen Vorstandsmitgliedern, die sich um die deutsche Produktionswirtschaft und die Zwecke des Vereins verdient gemacht haben, kann der Titel eines/einer Ehrenvorsitzenden verliehen werden.

14.2 Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands.

14.3 Ehrenvorsitzende haben das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen der Sektionen und des Vereins. Sie haben in diesen jedoch keine weiteren Mitgliedermitwirkungsrechte, es sei denn, es ergeben sich solche aus anderen Satzungsregelungen. Mit der Verleihung als Ehrenvorsitzende/-r ist das Mitglied von einer Verpflichtung zur Zahlung eines individuellen Mitgliedsbeitrages befreit.

14.4 Der Gesamtvorstand hat das Recht, Ehrenvorsitzende mit besonderen Funktionen oder Aufgaben für den Verein zu betrauen oder Aufgaben an den/die Ehrenvorsitzende/-n zu delegieren.

14.5 - 14.8 bleibt frei

## **§ 15 Geschäftsführer/-in**

15.1 Der Gesamtvorstand kann bestimmte Aufgaben und Pflichten des Vereins, insbesondere die Leitung der Geschäftsstelle, die Verantwortung für das Tagesgeschäft und die Durchführung von Projekten an eine/n Geschäftsführer/-in als besondere/-r Vertreter/in des Vereins im Sinne von

§ 30 BGB übertragen. Darüber hinaus können dem/der Geschäftsführer/-in durch den Gesamtvorstand Vollmachten für einzelne Rechtsgeschäfte erteilt werden.

Die/Der Geschäftsführer/-in nach § 30 BGB kann nach außen als Geschäftsführer/-in, CEO und/oder „Sprecher/-in des Vorstands“ bezeichnet werden und auftreten.

15.2 Die Tätigkeit der als besondere/-r Vertreter/-in des Vereins bestellten Personen darf entgeltlich sein. Über den genauen Aufgaben- und Pflichtenkreis sowie den Umfang der Vertretungsmacht der besonderen Vertreter/innen entscheidet der Gesamtvorstand nach Maßgabe dieser Satzung in dem Beschluss über die Bestellung des/der Geschäftsführer/-in. Der Abschluss des Vertrages wie auch die Vertragsinhalte und -bedingungen des Anstellungsvertrages obliegen dem Geschäftsführenden Vorstand. Der/Die besondere Vertreter/-in des Vereins darf nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.

15.3 Der/Die Geschäftsführer/-in ist verpflichtet, den Geschäftsführenden Vorstand laufend über die Aktivitäten des Vereins zu berichten. Der/Die Geschäftsführer/-in hat das Recht, an sämtlichen Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands und Gesamtvorstands wie ein Vorstandsmitglied mit Ausnahme des Stimmrechts teilzunehmen.

Der/Die Geschäftsführer/-in ist berechtigt, einzelne ihm/ihr eingeräumte Rechte und Befugnisse durch Vollmacht auf ein/e Vertreter/-in zu übertragen.

15.4 Zu den Aufgaben des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin gehören insbesondere:

a) Gesamtleitung der Geschäftsstelle des Vereins und Beratung des Geschäftsführenden Vorstands in Grundsatzangelegenheiten des Vereins und der täglichen politischen Arbeit;

b) Kommunikation und Repräsentation des Vereins nach außen;

c) Erarbeitung von Positions- und Forderungspapieren zu Einzelthemen, z.B. zu Gesetzesnovellierungen;

d) Durchführung und Umsetzung von Einzelmaßnahmen;

e) Aufstellung des Jahresbudgets, das vom Gesamtvorstand zu genehmigen ist;

f) Vertretung des Vereins in Verbänden, Mitgliederversammlungen und Kommissionen nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung für den/die Geschäftsführer/-in;

g) Teilnahme an Sitzungen des Gesamtvorstands nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung für den/die Geschäftsführer/-in bzw. auf Einladung des Gesamtvorstands;

h) Teilnahme an Sitzungen der Sektionsvorstände der einzelnen Sektionen nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung für den/die Geschäftsführer/-in bzw. auf Einladung des jeweiligen Sektionsvorstands;

i) Rechtliche und fachliche Personalverantwortung in Bezug auf die Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstellen sowie die Vertragsgestaltung mit diesen.

15.5 Folgende Geschäfte, Handlungen und Maßnahmen darf der/die Geschäftsführer/-in nur mit Zustimmung des Gesamtvorstands durchführen bzw. abschließen:

a) Aufnahme, Abschluss oder Abbruch von Tarifverhandlungen und von Verhandlungen über allgemeine Vergütungsregelungen;

b) Aufnahme, Abschluss oder Abbruch von Verhandlungen mit Sendern über Vertragsbedingungen;

- c) Abschluss oder Kündigung von Verträgen mit einem Gesamtwert von jeweils mehr als EUR 50.000,00;
- d) Grundsätzliche Richtungsentscheidungen und Veränderungen von bisherigen Positionen des Verbands;
- e) Herausgabe von Positionspapieren zu bedeutenden Grundsatzfragen, es sei denn die entsprechenden Positionen wurden vom Gesamtvorstand im jährlichen Aktionsprogramm oder in sonstiger Weise bereits genehmigt;
- f) Außenkommunikation von Positionen, bei denen abzusehen ist, dass sie die Interessen einer Sektion gegenüber einer anderen negativ berühren, es sei denn die entsprechende Position wurde vom Gesamtvorstand im jährlichen Aktionsprogramm oder durch sonstigen Vorstandsbeschluss bereits genehmigt;
- g) Abschluss oder Kündigung von Anstellungsverträgen mit einem Brutto-Entgelt oder Brutto-Entgelt zuzüglich Zulagen von über 100.000 EUR.

## **§ 16 bleibt frei**

## **§ 17 Kassenprüfer/innen**

17.1 Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für eine Amtsperiode von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.

17.2 Die Kassenprüfer/innen erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung (mündlich oder schriftlich) einen Prüfungsbericht.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

18.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß Ziff. 9.4 und 10.3 der Satzung aufgelöst werden. Es bedarf hierfür jedoch eines Anwesenheitsquorums von zwei Dritteln der Mitglieder.

18.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Geschäftsführenden Vorstände gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

18.3 Das Vereinsvermögen fällt im Falle der Liquidation an die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, es sei denn die Mitgliederversammlung fasst mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder einen abweichenden Beschluss.

## **§ 19 Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen, Budget**

19.1 Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen und etwaigen Sonderumlagen verpflichtet. Über Sonderumlagen, bis zur maximalen Höhe des jährlichen individuellen Jahresbeitrages des Mitglieds, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands.

19.2 In der Beitragsordnung kann bestimmt werden, dass Nachwuchsproduzent/-innen gemäß Ziff. 3.4 für einen gewissen Zeitraum von der Leistung eines Mitgliedsbeitrags sowie einer etwaigen Sonderumlage befreit sind oder nur reduzierte Beiträge zu leisten haben. Für außerordentliche Mitglieder und Härtefälle können in der Beitragsordnung reduzierte Beitragssätze beschlossen werden.

19.3 Ehrenmitglieder sind als Einzelpersonen von der Beitragspflicht und der Pflicht zur Leistung von Sonderumlagen befreit.

19.4 Die Mindesthöhe des von Fördermitgliedern zu zahlenden Beitrags kann vom Gesamtvorstand festgelegt werden.

19.5 Im Übrigen können weitere Regelungen wie die Höhe der Beiträge, Fälligkeit von Beiträgen und Umlagen und weitere Modalitäten von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung bestimmt werden. Soweit die Mitgliederversammlung keine Regelung trifft oder es an einer Beitragsordnung fehlt, ist der Gesamtvorstand über den Beschluss zu der Höhe der Beiträge, Fälligkeiten und Modalitäten von Zahlungspflichten zuständig. Die Beitragsordnung für die Mitglieder der Sektion Werbung wird von der Mitgliederversammlung dieser Sektion verabschiedet.

19.6 Der Gesamtvorstand kann Beiträge und/oder Sonderumlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden, muss hierüber jedoch der Mitgliederversammlung Rechenschaft ablegen.

19.7 Der Gesamtvorstand kann für die Gewährung einzelner Leistungen des Vereins an seine Mitglieder Gebühren festlegen.

19.8 Das vom/von der Geschäftsführer/-in aufzustellende und vom Gesamtvorstand zu genehmigende Jahresbudget muss dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit Rechnung tragen und durch die zu erwartenden ordentlichen Beiträge und sonstige Einnahmen gedeckt sein.



## **§ 20 Datenschutz, Digitale Versammlungen und weitere Regelungen**

20.1 Die Gesellschaft verarbeitet zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sowie etwaiger gesetzlicher oder sonstiger rechtlicher Verpflichtung personenbezogene Daten ihrer Mitglieder (bspw. Namen, Anschrift, Telefonnummer, Emailadresse, Kontaktdaten, vereinsbezogene Daten (z. B. Eintritt) und freiwillige Angaben des Mitglieds) unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung, der Durchführung der Vereinstätigkeit, zur Bereitstellung und Nutzung von Mitgliederbereichen, Durchführung von Veranstaltungen auf Grund der berechtigten Interessen des Vereins. Der Verein kann diese Daten an von dem Vorstand beauftragte Dritte zur Durchsetzung z. B. von mitgliedervertraglichen Verpflichtungen, zur Rechtsverfolgung oder zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins herausgeben. Jedes Mitglied kann vom Vorstand Auskunft verlangen, welche Daten von ihm gespeichert sind. Selbstverständlich gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen z. B. der DSGVO sowie Datenschutzgesetze uneingeschränkt.

20.2 Sämtliche Sitzungen des Vereins oder seiner Organe können auch ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort unter Ausübung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden (Online-Versammlung). Bei Online-Versammlungen erfolgt die Abstimmung durch hörbare audio- oder sichtbare visuelle Mitteilung des Abstimmungsvotums bzw. durch Online-Voting mittels virtuellem Abstimmungstool oder Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel. Bei Online-Versammlungen ist ein Antrag auf geheime Abstimmung nur zulässig, sofern eine geheime Abstimmung technisch möglich ist.

20.3 Hat das Mitglied dem Verein eine E-Mail- Adresse mitgeteilt, so können Bekanntgaben des Vereins auch per E-Mail erfolgen. Eine entsprechende Mitteilung gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie an die letzte von dem Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse abgesandt wurde. Dies gilt auch für eine Übersendung der Einladung zu Mitgliederversammlungen gemäß Ziff. 8.1. Mit der Angabe einer unverschlüsselten E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied mit der Versendung von unverschlüsselten E-Mails einverstanden.

20.4 Soweit in der Satzung Schriftlichkeit erwähnt ist, ist Textform (z.B. E-Mail) ausreichend in der Korrespondenz, insbesondere bei Einladungen und Anhörungen sowie bei der Abgabe von Erklärungen.

20.5 Es ist dem Verein gestattet, die von ihm gespeicherten Daten an Dritte für Preisverleihungen, Serviceleistungen oder Qualifizierung zur Erfüllung der von diesen übernommenen Aufgaben zu übermitteln und ihnen die weitere Verarbeitung dieser Daten zu gestatten. Jedes Mitglied hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

## § 21 Schlussbestimmungen

21.1 Bekanntgaben des Vereins an seine Mitglieder gelten nach Ablauf von zwei Tagen nach einer Aufgabe zur Post, die an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse adressiert ist, als dem Mitglied zugegangen.

21.2 Zur Gewährleistung der Vereinsarbeit ist jedes Mitglied verpflichtet, dem Verein oder der Geschäftsstelle unaufgefordert jede Änderung seiner Erreichbarkeit, bei juristischen Personen zusätzlich jede Änderung der Vertretungsberechtigung, der Firma oder Rechtsform unaufgefordert mitzuteilen.

21.3 Gerichtsstand ist/sind, soweit rechtlich zulässig, der/die Sitz(e) des Vereins.

21.4 Für Satzungsänderungen,

(i) die von Registergericht oder Finanzbehörden oder anderen Behörden oder Gerichten verlangt werden,

(ii) die formalen Änderungen dieser Satzung wie z.B. Schreibfehler, Anpassungen von Schreibweisen etc. betreffen,

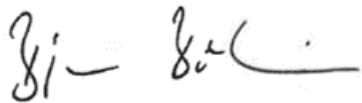
(iii) die wegen einer rechtskräftigen Entscheidung aus Sicht des Gesamtvorstands eine unverzügliche Satzungsänderung erfordern, ist der Gesamtvorstand in eigener Verantwortung zuständig. Er hat die Mitglieder mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung oder durch Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins oder in Vereinspublikation über eine Eintragung der Satzungsänderung zu informieren.

21.5 In Streitfällen zwischen dem Verein und einzelnen oder mehreren seiner Mitglieder, die sich aus dieser Satzung ergeben oder sich in sonstiger Weise auf die Mitgliedschaft beziehen sollten, werden sich die betroffenen Parteien nach besten Kräften bemühen, jede Auseinandersetzung in direkten Gesprächen beizulegen. Gelingt es den Parteien nicht, innerhalb von 60 Tagen nach Zugang der Aufforderung zur Aufnahme von Gesprächen ihre Meinungsverschiedenheiten gütlich beizulegen, werden sie ein Mediationsverfahren durchführen. Dasselbe gilt, wenn Gespräche i.S.v. Abs. 1 nicht binnen 30 Tagen nach Zugang der Aufforderung hierzu durch eine der Parteien aufgenommen werden.

Gelangen die Parteien nicht innerhalb von 60 Tagen oder einer anderen von den Parteien vereinbarten Frist seit der Einigung auf eine/n Mediator/ in zu einer einvernehmlichen Lösung, ist jede Partei berechtigt, das zuständige Gericht anzurufen. Das Gleiche gilt, wenn die Parteien sich innerhalb dieser Frist nicht auf eine/n Mediator/in einigen können.

Diese Vereinbarung hindert keine Partei, ein gerichtliches Eilverfahren, insbesondere ein Arrest- oder einstweiliges Verfügungsverfahren, durchzuführen.

Die Satzung wurde durch Änderungsbeschlüsse in den Mitgliederversammlungen vom 09.02.2012, 06.02.2014, 11.06.2015 und 05.07.2016 und insgesamt erneut beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 26.06.2019, geändert in der Mitgliederversammlung vom 16.06.2021, zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung vom 04.07.2023.



Björn Böhning  
Geschäftsführer und Sprecher des Vorstands